

Liestal, 16. April 2024/VGD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2024/142
Postulat	von Marc Scherrer
Titel:	Bewilligungsfreier Sonntagsverkauf fürs ganze Gewerbe
Antrag	Vorstoss ablehnen

Begründung

Das eidgenössische Arbeitsgesetz (ArG; [SR 822.11](#)) sieht in Art. 18 Abs. 1 ein grundsätzliches Sonntagsarbeitsverbot vor. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung oder sind für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmenden in Sonderbestimmungen der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; [SR 822.112](#)) geregelt. Auch Arbeitnehmende in höherer leitender Tätigkeit und bestimmte Familienangehörige in Familienbetrieben sind vom Sonntagsarbeitsverbot ausgenommen.

Gestützt auf Art. 19 Abs. 6 ArG können die Kantone höchstens vier Sonntage pro Jahr bezeichnen, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen. Der Kanton Basel-Landschaft hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Durchführung von jährlich je zwei bewilligungsfreien Saisonverkaufs- und Adventsverkaufssonntagen in § 7 ff des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf (Ruhetagsgesetz, RTG; [SGS 547](#)) geregelt. Konkretisierende Vorschriften sind in § 1 ff. der Verordnung über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf (Ruhetagsverordnung, RTV; [SGS 547.11](#)) enthalten. Die Regelungen zum bewilligungsfreien Sonntagsverkauf sind von Bundesrechts wegen ausdrücklich auf Verkaufsgeschäfte, d.h. auf Betriebe des Detailhandels, beschränkt. Der Bund stellt in seiner [Wegleitung zum Arbeitsgesetz](#) klar, dass Dienstleistungsbetriebe wie Coiffeure, Banken, Reisebüros usw. von der bewilligungsfreien Beschäftigung von Arbeitnehmenden an höchstens vier Verkaufssonntagen pro Jahr ausgeschlossen sind. Der Kanton Basel-Landschaft hat diese bundesrechtliche Vorgabe als Ausführungsbestimmung zwecks Konkretisierung der Definition von Verkaufsgeschäften in § 1 Abs. 2 RTV aufgenommen. **Gestützt auf den Grundsatz des Vorrangs von Bundesrecht kann das Anliegen des Postulats zur Erweiterung des bewilligungsfreien Sonntagsverkaufs auf alle Gewerbebetriebe nicht umgesetzt werden.**

Ergänzend dazu sei auf Art. 43 Abs. 1 und 2 ArGV 2 hingewiesen, der für Betriebe bewilligungsfreie Sonntagsarbeit ermöglicht, die an Veranstaltungen ausserhalb ihres üblichen Arbeitsorts Arbeitnehmende für die Betreuung und Bedienung von Besucherinnen und Besuchern beschäftigen – beispielsweise indem sie an einem Stand ihre Produkte präsentieren oder verkaufen. Unter diese Sonderbestimmungen fallen unter anderem Messen, Gewerbeausstellungen, Dorf- und Weihnachtsmärkte, an denen neben Verkaufsgeschäften auch Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe Werbung in eigener Sache machen sowie Kundinnen und Kunden empfangen können.

Fazit:

- An den vier bewilligungsfreien Sonntagsverkäufen im Kanton können Gewerbebetriebe partizipieren, wenn bestimmte Familienmitglieder in einem Familienbetrieb oder leitende Angestellte zum Einsatz kommen.

- Findet gleichzeitig oder an einem anderen Datum ein Dorf- oder Weihnachtsmarkt statt, können Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe Arbeitnehmende bewilligungsfrei am Sonntag zur Standbetreuung einsetzen.
- Gestützt auf den Grundsatz des Vorrangs von Bundesrecht kann das weitergehende Anliegen des Postulats zur Erweiterung des bewilligungsfreien Sonntagsverkaufs auf alle Gewerbebetriebe nicht umgesetzt werden.